



**Schwyzer
Kantonal-Schützengesellschaft**

Ressort: Kranzkarten

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON KRANZKARTEN (KK) UND VARIABLE PRÄMIENKARTEN (VPK) Gültig ab 1. Januar 2019

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 7. Februar 2018

Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

Der Präsident: Kranzkartenverwalter:
Markus Weber Bruno Jaeggi

Verteiler:

- Homepage SKSG, Downloads

☞ *Der Begriff "Schützen" umfasst die weiblichen und männlichen Teilnehmer in gleicher Weise.*

Art. 1 Zweck

¹Die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) ermöglicht kantonalen und ausserkantonalen Schützen, anstelle von der Einzel-, Sektions- oder Gruppenauszeichnung eine kantonale Kranzkarte (KK) oder variable Prämienkarte (VPK) zu beziehen.

²Durch die Zusammenlegung von KK und VPK wird dem Schützen die Möglichkeit geboten, den Gegenwert in Franken zu beziehen.

Art. 2 Organisation

¹Nur die SKSG ist berechtigt, im Kanton Schwyz für die Gewehr- und Pistolenschützen Karten mit dem Aufdruck Kranzkarte oder Variable Prämienkarte abzugeben.

²KK und VPK sind von den ausgebenden Festsektionen nach Vordruck auszufüllen.

³Die Verwaltung der Karten wird dem Ressortleiter *Kranzkartenverwalter* übertragen.

⁴Der Kantonalkassier regelt in Zusammenarbeit mit dem Kranzkartenverwalter sämtliche Ein- und Ausgaben, welche aus der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglements entstehen.

Art. 3 Abgabe

¹Für Schiessanlässe stellt die SKSG den Verbänden und Sektionen KK und VPK zur Verfügung.

²Die gewünschten Karten sind mindestens 30 Tage vor dem Schiessanlass schriftlich beim Kranzkartenverwalter zu bestellen.

³Die Zustellung der Karten erfolgt „eingeschrieben“, unter Beilage von Liefer- und Rückschubschein, sowie dem Einzahlungsschein.

⁴Es stehen KK mit Einlösewerten von Fr. 6.- / Fr. 8.- / Fr. 10.- / Fr.12.- / Fr. 15.- und Fr.20.- zur Verfügung. Dem Bezüger wird ein Unkostenbeitrag von Fr.-.50 pro Karte (inkl. Verschriebene) verrechnet. Jedem Schützen, der an einem von der SKSG bewilligten Schiessanlass der Distanzen 10 / 25 / 50 / 300 m ein Kranzresultat erreicht, ist auf Verlangen anstelle der Kranzauszeichnung die KK abzugeben. Dem zwei- und mehrfachen Kranzschützen kann eine Kranzkarte mit höherem Wert verabreicht werden. Die Bezugsmöglichkeiten von KK muss im Schiessplan vermerkt werden.

⁵Mit der VPK stellt die SKSG ihren Sektionen und Verbänden ein kostengünstiges Zahlungsmittel zur Verfügung- Die VPK ist mit dem Kürzel „SZ“ und mit einer fortlaufenden Nummer versehen (Höchstwert Fr. 1000.-). Sie ist in einem Abrechnungsformular integriert und durch den Empfänger vor der Einlösung abzutrennen.

⁶Die VPK müssen nach den Weisungen der SKSG ausgestellt werden.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Wert in Worten und Zahl (nur ganze Frankenbeträge)
- Gültigkeitsdauer mit Ablaufjahr (15 Jahre)
- Festorganisation
- Datum der Ausstellung
- Empfängeradresse

⁷Dem Bezüger wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 1.50 pro VPK (inkl. Verschriebene) verrechnet. Verschriebene VPK sind zurückzugeben. Jede fehlende VPK wird mit Fr.1000.- belastet.

Art. 4 Abrechnung

¹Spätestens zehn Tage nach dem Schiessanlass hat der Veranstalter mit der Kranzkartenverwaltung abzurechnen. Überzählige und verschriebene KK und VPK sind mit dem ausgefüllten Rückschubschein „eingeschrieben“ zurückzusenden. Für fehlende oder verlorene KK ist der volle Abgabepreis zu entrichten.

Art. 5 Einlösung

¹Alle Kranzkarten (KK) und variable Prämienkarten (VPK) der SKSG haben eine Gültigkeitsdauer (ab Ausstellungsjahr) von 15 Jahren.

²Begehren für den Bezug einer Auszahlung sind unter Beilage und Aufstellung der Kartenwerte „eingeschrieben“ an den Kranzkartenverwalter zu richten.

³Für Auszahlungen ist eine Kontoverbindung (IBAN) anzugeben. Die Beilage eines Einzahlungsscheines ist erwünscht.

⁴KK und VPK's anderer Verbände, welche dem Kranzkartenkonkordat angehören, können zum gleichen Anrechnungswert eingesandt werden. Einlösungsanträge, die aber nur Karten von andern Konkordaten enthalten, werden gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 10.- ausgeführt.

⁵Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Jeder nachträgliche Austausch von Kranzauszeichnungen gegen KK oder umgekehrt ist nicht gestattet.

⁶Für Einlösungen unter Fr. 100.- wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 5.- erhoben bzw. verrechnet.

⁷Schützen, welche den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln und die Schiessunternehmung schädigen, geht der Anspruch auf Rückvergütung verloren. Allfällige Differenzen werden endgültig vom Vorstand der SKSG erledigt.

⁸Die Einlösungen von Karten hat in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Oktober zu erfolgen. Im November, Dezember und Januar werden keine Auszahlungen gemacht.

Art. 6 Auflösung

¹Im Falle der Aufhebung der Kartenabgabe werden vorgewiesene Karten der SKSG während fünf Jahren noch eingelöst. Bekanntmachungen erfolgen im Publikationsorgan des Schweizerischen Schiesssportverbandes.